Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 38 Unionszollkodex

1. Bewilligungsinhaber - D.E. 3/1 - (Name, Anschrift) Imperial Mb Transport GmbH Königsteiner Str. 17 DE-65929 Frankfurt am Main	Bewilligungsnummer - D.E. 1/6 - DE AEOC 200451	gültig ab - D.E. 4/6 - 21.10.2024
	A. Bewilligungshauptzollamt - D.E. 1/7 - Hauptzollamt Darmstadt Hilpertstr. 20 a 64295 Darmstadt	
Ständige Niederlassung - D.E. IV/8. -		
EORI-Nummer - D.E. 3/2 - DE 586760162461566	Ort, Datum, Geschäftszeichen - D.E. 4/1 und D.E. 4/2 - Darmstadt, 16.10.24 Z 0520 AEO/B - B1205 - DE AEOC 200451	

2. Art der Bewilligung - D.E. 1/1 -

AEOC - Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter - Zollrechtliche Vereinfachungen

3. Allgemeine Bemerkungen - D.E. 6/3 -

Jede Änderung der in Ihrem Antrag angegebenen oder sonst für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse sind dem Bewilligungshauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim unten genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.
Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.
Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

Hauptzollamt Darmstadt
Anschrift: Hilpertstr. 20 a, 64295 Darmstadt
Postfachadresse: Postfach 10 07 42, 64207 Darmstadt
E-Mail: poststelle.hza-darmstadt@zoll.bund.de
DE-Mail:

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.